

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter NKVF
Frau Prof. Dr. iur. Martina Caroni
Schwanengasse 2
3003 Bern

Unsere Referenz: CMI-Nr. 19711

26. Juni 2025

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den
Regierungsrat des Kantons Solothurn über den Besuch der Polizei Kanton Solothurn
vom 20. August und 24. September 2024 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Bericht und
nehmen gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir danken der Kommission für Ihre Arbeit und nehmen von dem aus unserer Sicht
grundsätzlich positiven Ergebnis befriedigend Kenntnis. Insbesondere entnehmen wir Ihrem
Bericht die Anerkennung unserem Korps gegenüber, welches seine Aufgaben grossmehrheitlich
tadellos erfüllt. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die NKVF die Anstrengungen der Polizei
Kanton Solothurn anerkennt und die positiven Aspekte, wie namentlich die Bestrebungen und
Umsetzungen in den Bereichen Diskriminierung und ethnisches Profiling sowie Umgang mit
LGBTQI+-Personen würdigt.

Anlässlich des Feedbackgesprächs vom 29. Januar 2025 erhielt die Polizei Kanton Solothurn die
Gelegenheit, zu einzelnen Punkten der Feststellungen der NKVF Erläuterungen und
Präzisierungen abzugeben. Das Missverständnis betreffend Ziff. 46 im Bericht konnte anlässlich
dieses Gesprächs sofort mündlich geklärt werden und ist in der vorliegenden Stellungnahme
mitgehalten.

Des Weiteren möchten wir festhalten, dass sich die Beanstandungen häufig auf Aussagen von
Betroffenen oder auf allgemeine, nicht näher konkretisierte Bemerkungen stützen, was eine
objektive Überprüfung dieser Angaben sowie der damit einhergehenden Schlussfolgerungen
erschwert oder nicht zulässt.

Wir können jedoch versichern, dass sowohl die Polizeiführung, wie auch das Departement des
Innern, allfälligen Dienstpflichtverletzungen oder sogar möglichen strafrechtlichen
Widerhandlungen von Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn konsequent nachgeht.
Voraussetzung dafür ist, dass wir darüber in Kenntnis gesetzt werden. Dann erfolgen interne
Abklärungen oder die Weiterleitung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft.
Die Polizei Kanton Solothurn legt Wert auf ein verhältnismässiges Handeln aller
Polizeiangehörigen und sensibilisiert auch entsprechend in den verschiedensten Formen die
Mitarbeitenden.

2. Zu den Bemerkungen der NKVF im Einzelnen

Ziff. 11: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, in Absprache mit den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn mehrfache aufeinanderfolgende körperliche Durchsuchungen von inhaftierten Personen zu vermeiden.

Die Kommission hat richtig festgestellt, dass die Polizei Kanton Solothurn bei der Unterbringung inhaftierter Personen in den gesicherten Warteräumen der Regionenposten jeweils unter vollständiger Berücksichtigung der zu beachtenden Voraussetzungen allfällige Leibesvisitationen systematisch zweiphasig und damit rechtmässig und angemessen durchführt. Die zweiphasige Leibesvisitation ist in einem Dienstbefehl geregelt. Soweit die Einnahme einer bestimmten Position zur Vornahme körperlicher Untersuchungen erwähnt wurde, ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen Einzelfall handelte, welcher die Ausnahme innerhalb des zulässigen Rahmens beschrieb. Eine konkrete Darlegung eines bestehenden systematischen Defizits wurde nicht ausgewiesen.

Ist die Polizei Kanton Solothurn für die Einhaltung und Gewährleistung der Sicherheit zum Schutz der angehaltenen Personen als auch der Mitarbeitenden und Dritten verantwortlich, verhält es sich für die Abteilung Untersuchungsgefängnisse gleich, wenn die betroffene Person in das jeweilige Untersuchungsgefängnis eintritt. Aus Sicherheitsgründen ist ein Verzicht auf Leibesvisitationen weder bei einer vorläufigen Festnahme und dem damit möglichen ersten Aufenthalt auf einem Polizeiposten noch im Rahmen des Eintritts der eingewiesenen Person in das Untersuchungsgefängnis möglich. Aus diesem Grund ist eine gänzliche Vermeidung aufeinanderfolgender körperlicher Durchsuchungen von zu inhaftierenden Personen bei einer von drei Konstellationen (erste Phase auf dem Polizeiposten und zweite Phase Eintritt in das Untersuchungsgefängnis) nicht erreichbar. Die Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn werden zu dieser Thematik sensibilisiert. Dabei ist festzuhalten, dass es noch zwei andere, durchaus gängige Abläufe gibt, bei welchen es gar nie zu einer doppelten Leibesvisitation kommt (bei einer klaren Rechts- und Ausgangslage vor Ort erfolgt eine direkte Einweisung ins Untersuchungsgefängnis [keine Leibesvisitation auf den Regionenposten] oder der gegenteilige Fall: nach einer Abklärung auf dem Polizeiposten erfolgt innert den gesetzten Fristen die Entlassung [keine Leibesvisitation im Untersuchungsgefängnis]).

Ziff. 14: Die Kommission ist der Ansicht, dass die Fesselung von stark agitierten Personen in Zellen, insbesondere, wenn sie ein hohes Risiko für Selbstgefährdung aufweisen, unangemessen ist. Sie empfiehlt, auf solche Fesselungen zu verzichten und alternative Massnahmen in Betracht zu ziehen.

Die Anwendung von Zwang erfolgt immer unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine Fesselung wird stets erst in Betracht gezogen, wenn für mildere Massnahmen kein Raum besteht. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gerade keine alternative Massnahme zur Fesselung zur Verfügung steht. Dabei kann es auch vorkommen, dass sich nach einer für nötig befundenen Fesselung das Verhalten der betroffenen Person ändert und von einem selbst- und/oder fremdgefährdenden Verhalten ein Wechsel in einen agitierten oder auch stark lethargischen Zustand erfolgt. Es versteht sich, dass es ausserordentlich anspruchsvoll ist, auf die mitunter permanent ändernden Phasen eines Ereignisses jeweils angepasst zu reagieren. Wir sind überzeugt, dass die Mitarbeitenden dieser Aufgabe im Grosse und Ganzen gerecht werden. Dass im Einzelfall allenfalls verzögert eine Anpassung der polizeilichen Massnahme erfolgt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Ziff. 15: Bei Einvernahmen sollten Handschellen und andere Fesselungsmittel grundsätzlich abgenommen werden. Ist eine Fesselung ausnahmsweise erforderlich, so ist sie umfassend zu dokumentieren – einschliesslich der Begründung, der Art der Fesselung und ihrer Dauer.

Die Dokumentationspflicht einer ausnahmsweisen Fesselung bei einer Einvernahme ist durch die Erstellung des Einvernahmeprotokolls mit den entsprechenden Bemerkungen zur

Einvernahmesituation gewährleistet. Die diesbezüglichen Feststellungen der NKVF bestätigen vorliegend die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches im konkreten Fall volle Berücksichtigung fand, wurde doch eine ärztliche Fachperson beigezogen. Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Bemerkung der NKVF zum Anlass, diese Ausnahmesituation im Rahmen der Einvernahmeschulungen zu thematisieren.

Ziff. 17: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, bei Transporten im Zellenwagen auf Fesselungen zu verzichten. Insbesondere sollten Fesselungen auf dem Rücken in Zellenwagen aus Verkehrssicherheitsgründen in jedem Fall unterbleiben.

Ein grundsätzlich ungefesselter Transport stellt ein zu grosses Flucht- und Sicherheitsrisiko für die am Transport beteiligten Personen dar, was die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD) jüngst an ihrer Frühjahrsversammlung vom 2. Mai 2025 festgehalten hat. Klar ist, dass die Notwendigkeit einer Fesselung im Einzelfall vorab stets dahingehend überprüft wird, ob aus speziellen Gründen darauf verzichtet werden kann. Transporte ohne Fesselung sind und bleiben bereits unter heute gelebter Praxis möglich.

Ziff. 19: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Fesselungen bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zu vermeiden und solche nur auf ärztliches Verlangen anzuwenden.

Die Polizei Kanton Solothurn handelt bereits heute gemäss der vorangehenden Empfehlung. Bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen wird die einzelfallbezogene Einschätzung der Medizinalperson stets berücksichtigt. Im Übrigen gilt die gesetzliche Grundlage von § 31^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11).

Ziff. 20: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Transportfahrzeuge einzusetzen, die den menschenrechtlichen Standards entsprechen.

Bemängelt wurde die fehlende Zellengrösse in den Transportfahrzeugen, welche die empfohlene Zellengrösse von 0.6 m² unterschreiten. Dabei wird die kleinste bemängelte Mindestfläche für Einzelzellen um 0.16m² unterschritten, während die Mindestfläche von Mehrfachzellen mit 0.4m² pro Platz eingehalten wird. Bei der nächsten Erneuerung der Flotte der Transportfahrzeuge wird die Empfehlung im Rahmen des betreffenden Beschaffungsprojekts mitberücksichtigt werden, erfolgte doch bei zwei von vier Fahrzeugen die Beschaffung vor 2018. Soweit die NKVF das Fehlen von Sicherheitsgurten bemängelt, ist auf die Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 23. Juni 2006 zu verweisen. Demnach kann auf die Beckengurte in Zellenwagen quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitze in Einzelzellen verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzvorrichtungen für den Fall einer Kollision vorgenommen werden. Insbesondere mit den bestehenden Schutzpolsterungen der Einzelzellen wird der Schutzgedanke umgesetzt und die Transporte erfolgen stets im Bestreben der Wahrung der Sicherheit. Schliesslich kann jede transportierte Person per Video überwacht werden, was die Überwachung des Gesundheitszustands gewährleistet. Den menschenrechtlichen Standards wird damit besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Vorgaben für einen sicheren Gefangenentransport werden somit erfüllt.

Ziff. 22: Die Kommission hält den Einsatz von Diensthunden angesichts der Verletzungen, die sie verursachen können, für problematisch. Um den verhältnismässigen Einsatz von Polizeihunden sicherzustellen und das Risiko von Bissverletzungen zu reduzieren, erachtet die Kommission eine genaue Überwachung der Bissvorfälle für angezeigt.

Die Polizei Kanton Solothurn hat die Empfehlung mit der Anpassung des entsprechenden Dienstbefehls betreffend Polizeihunde bereits umgesetzt.

Grundsätzlich sind Diensthunde, vorliegend geht es um Schutzhunde, für die Polizei ein unverzichtbares Einsatzmittel. Sie können mithelfen, Auseinandersetzungen zu verhindern, und dienen der Aufklärung von Delikten. Dabei ist festzuhalten, dass das Risiko von Verletzungen

überhaupt erst dann vorhanden ist und sich allenfalls realisiert, wenn den Anordnungen der Polizei nicht Folge geleistet wird.

Ziff. 25 und 27: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Ein- und Austritte aus den Zellen in einem Register zu dokumentieren. Aufgrund der Grösse und Ausstattung sollten Personen in den Zellen nur kurzzeitig festgehalten werden. Die Kommission empfiehlt, in allen Polizeiposten die Metallstangen vor den Zellen zu entfernen.

Die Führung eines speziellen Registers der Ein- und Austritte in den gesicherten Warteräumen der Polizeiposten würde einen enormen administrativen Mehraufwand generieren, dessen Mehrwert nicht greifen würde. So ist ein Aufenthalt in einem gesicherten Warteraum auf einem Polizeiposten grundsätzlich maximal für drei Stunden vorgesehen. Die Aufenthalte werden mittels Rapportierung dokumentiert. Eine Überwachung in Echtzeit könnte auch bei einer Einführung eines Registers ohne technisch kostenintensive Massnahmen nicht erreicht werden, weshalb diese abzulehnen ist. Schliesslich sei betreffend die Metallstangen erwähnt, dass es sich hier um eine bauliche Gegebenheit handelt, welche zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben – wie im Bericht festgestellt – über Jahre nicht genutzt werden musste. Bei einem überraschenden sicherheitspolizeilichen Ereignis, bei welchem unplanbar eine grosse Anzahl angehaltener Personen festgehalten werden müssten, gilt diese Vorrichtung als mildere Alternative zu überfüllten gesicherten Warteräumen oder zur direkten Einweisung ins Untersuchungsgefängnis, wenn mit einer raschen Entlassung zu rechnen ist. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt nicht über permanente oder rasch aufbaubare Haftstrassen. Eine Benützung dieser Haltevorrichtung müsste von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier genehmigt werden. Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Empfehlung zum Anlass, die diesbezüglichen Standorte – es sind vier Regionenposten – bei einer nächsten baulichen Massnahme zu überprüfen.

Ziff. 30: Die stichprobenartige Durchsicht der Festnahmerapporte ergab, dass die inhaftierten Personen jeweils danach gefragt werden, ob die Polizei Kanton Solothurn Angehörige oder Drittpersonen über den Freiheitsentzug informieren soll. Die Kommission regt an, beschuldigte Personen diese Anrufe selbst tätigen zu lassen, z.B. wenn keine Kollusionsgefahr besteht. Andernfalls sind die inhaftierten Personen darüber zu informieren, ob die Angehörigen oder Drittpersonen erreicht werden konnten oder nicht.

Der Bericht der NKVF bestätigt die grundsätzlich korrekte Vorgehensweise der Polizei Kanton Solothurn im Zusammenhang mit der Benachrichtigung von Angehörigen oder Drittpersonen einer inhaftierten Person. Die Möglichkeit zur direkten Durchführung dieser Anrufe durch die inhaftierte Person selbst erfolgt im Einzelfall bereits heute, sofern es die Umstände zulassen und gebieten.

Ziff. 31: Recht auf einen Anwalt oder eine Anwältin

Die Kritik der Kommission beruht auf einem Missverständnis. Die Zuteilung einer Verteidigung über den Pikettdienst des Solothurnischen Anwaltsverbandes beschneidet die Wahlfreiheit der inhaftierten Personen nicht. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die betroffene Person trotz Aufforderung keine Wünsche zur personellen Besetzung der Verteidigung äussert. Dass die Einsetzung der Verteidigung jeweils «im Vorfeld der Befragung» erfolgte, ist darauf zurückzuführen, dass die inhaftierten Personen bereits vor dem Termin der formellen Einvernahme gefragt werden, ob sie eine Wahlverteidigung bestimmt oder einen Wunsch betreffend Bestellung der amtlichen Verteidigung äussern. Dies ist in praktischer Hinsicht unumgänglich, denn in Fällen von notwendiger Verteidigung muss die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei der Befragung ja bereits anwesend sein, sich also vorher entsprechend organisieren und anreisen können.

Ziff. 34: Die Kommission empfiehlt, dass einzuvernehmende Personen in jedem Fall transparent

informiert werden, dass die dolmetschende Person Mitglied des Polizeikorps ist und sie die Möglichkeit erhalten, eine andere dolmetschende Person zu verlangen.

Das Dolmetscherwesen ist in der Polizei Kanton Solothurn mit einem Dienstbefehl geregelt, welcher klar ausweist, dass Dolmetschende, auch wenn sie zivile Mitarbeitende der Polizei Kanton Solothurn sind, sämtlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen (insb. Schweigepflicht), welche die Dolmetschertätigkeit mit sich bringt. Darin ist auch klar geregelt, dass die Dolmetschertätigkeit für Korpsangehörige (Pol I – IV und polizeiliche Sicherheitsassistenz) grundsätzlich ausser Betracht fällt. Jeder Einsatz wird schriftlich dokumentiert. Aus Sicht des Departements besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Ziff. 37: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, die Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit unter Einbezug ärztlicher Fachpersonen klar zu regeln. Die Korpsangehörigen müssen regelmässig darin geschult werden, die Notwendigkeit einer ärztlichen Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist stets eine ärztliche Fachperson beizuziehen.

Im Rahmen der Grundausbildung sowie der internen Schulungen wird die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit fortlaufend thematisiert. Bei entsprechenden Anzeichen wird die Hafterstehungsfähigkeit in jedem Einzelfall überprüft. Dabei kann es in diesen Einzelfällen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, welche selbst mittels Sensibilisierungen nicht gänzlich verhindert werden können. Die Polizei Kanton Solothurn wird prüfen, wie die Vorgaben verbessert werden könnten.

Ziff. 38: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, ein Register für Verletzungen (Läsionsregister) zu führen und sowohl bereits davor bestehende Verletzungen als auch solche, die durch die Anwendung von polizeilichem Zwang entstanden sind, systematisch zu dokumentieren. Die entsprechenden Befunde und Berichte müssen automatisch an eine von den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern noch zu schaffende Behörde weitergeleitet werden.

Das von der NKVF empfohlene Läsionsregister ist gemäss unserer Ansicht weder rechtlich sinnvoll noch organisatorisch umsetzbar.

So werden Verletzungen von Personen im Rahmen der jeweiligen Fallbearbeitung innerhalb der zur Verfügung stehenden Rapportierungstools durch die polizeilichen Mitarbeitenden bereits heute jeweils schriftlich und fotografisch erfasst. Bei Notwendigkeit erfolgt eine Unterstützung des kriminaltechnischen Diensts oder des Instituts für Rechtsmedizin. Selbstverständlich wird bei offensichtlich behandlungsbedürftigen Verletzungen eine medizinische Fachperson unmittelbar zugezogen.

Ein solches Register hätte die umfassende gesundheitliche Begutachtung und anschliessende Registrierung der Befunde der Person auszuweisen, welche bei einer Inhaftierung sofort vorgenommen werden müsste. Rund um die Uhr müsste an jedem Regionenposten eine Medizinalperson anwesend sein, um eine korrekte Erfassung vorzunehmen. Diese Ressourcen sind schlicht nicht vorhanden und nicht zu schaffen. Darüber hinaus müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um die Bearbeitung dieser Daten überhaupt zu legitimieren. Eine solche Vorgehensweise würde zudem längere Bearbeitungszeiten generieren, welche mit gesetzlich normierten Fristen wie Art. 219 Abs. 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) in Konflikt kommen könnten. Im Übrigen wäre mit der Führung eines solchen Registers eine Abgrenzung von Verletzungen, welche sich eine inhaftierte Person während der Haftdauer selbst zugefügt hat, von denjenigen, welche ihr durch Dritte zugefügt wurden, nicht möglich. Die Führung eines Läsionenregisters ist untauglich, um die exakte Ursachenzuschreibung von Verletzungen zu erzielen.

Ziff. 42: Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, insbesondere dem Solothurner Kantonsrat, eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, die die betroffenen Personen in das

Verfahren miteinbezieht. Die Polizei Kanton Solothurn sollte Betroffene zudem proaktiv über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informieren. Zur Wahrung der Transparenz sollten die Statistiken über die Anzahl und die Art der Beschwerden und deren Ausgang veröffentlicht werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Zweifel an Rechtmässigkeit polizeilichen Handelns der verwaltungsinterne, wie -externe Rechtsweg offensteht, zuzüglich der unabhängigen strafrechtlichen Überprüfung, wobei bei letztgenannter der Verfolgungszwang gilt (Art. 7 StPO).

Bereits heute verfügt die Polizei Kanton Solothurn über ein gut funktionierendes Beschwerdewesen. Jede Person kann sich jederzeit sowohl bei der Polizei Kanton Solothurn, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei der Aufsichtsbehörde (Departement oder Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn) beschweren. Dabei ist es der Regelfall, dass sich die Betroffenen entsprechend einbringen können. Auch die Medien nehmen Beanstandungen und Beschwerden auf und stellen weitergehende Fragen.

Schliesslich werden die Anzahl und die Art der Beschwerden jährlich der kantonalen Datenschützerin übermittelt, wodurch die geforderte Transparenz als gewahrt erachtet wird.

Bei der Polizei ist der Zugang bewusst niederschwellig ausgestaltet: Betroffene können sich persönlich, telefonisch, per Mail und per Briefpost an andere Mitarbeitende desjenigen Polizeiportals wenden, gegen den sich die Kritik richtet, oder an jeden anderen Polizeiportal beziehungsweise an die Beschwerdestelle, den Rechtsdienst oder direkt an den Kommandanten. Heute dürften die meisten Beschwerdeführenden das auf der Homepage der Polizei abrufbare allgemeine Kontaktformular benutzen.

Ein gewisses Verbesserungspotential sehen wir durchaus im Nachgang zur Beschwerdebearbeitung durch die Polizei Kanton Solothurn. Bereits im Rahmen des Feedbackgesprächs hat der Kommandant der Kommission die Etablierung eines entsprechenden Follow-ups skizziert. Systematische Rückmeldungen an die jeweils betroffenen Mitarbeitenden, bei Bedarf verbunden mit entsprechenden, für das gesamte Korps geltenden Handlungsanweisungen und getragen von der gesamten Korpsleitung erachten wir zur steten Verbesserung der Polizeiarbeit als ungleich zielführender als die Veröffentlichung einer Statistik.

Ziff. 46: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kantons Solothurn, Minderjährige nicht ohne Anwältin oder Anwalt und grundsätzlich nicht ohne Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen Vertrauensperson einer polizeilichen Vernehmung zu unterziehen.

Wie einleitend erwähnt und anlässlich des Feedbackgesprächs bereits bereinigt, beruhen die Feststellungen der NKVF auf einem Missverständnis zufolge Einsichtnahme von drei Einvernahmeprotokollen mit Minderjährigen. Diese punktuelle Akteneinsicht hat ausser Acht gelassen, dass bereits vor den Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren die gesetzlichen Vertretungen (meist die Eltern) immer unverzüglich kontaktiert und informiert werden. Diese haben dabei immer die Möglichkeit, bei einer Einvernahme zugegen zu sein. Einvernahmen finden ohne die entsprechende Einwilligung der Eltern nicht statt. Werden, wie in den gesichteten Fällen Minderjährige in der Einvernahme schliesslich gefragt, ob sie die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts sowie von einer Vertrauensperson verlangen oder nicht, gründet darin keine Regelung, welche den Minderjährigen die gänzliche Verantwortung des Verfahrens überlassen würde. Vielmehr soll es den Minderjährigen altersgerecht möglich bleiben, sich im Rahmen der einleitenden Fragestellungen im Verfahren orientieren zu können. Das Einvernahmeprotokoll dürfen die erziehungsberechtigten Personen im Anschluss immer einsehen. Die Minderjährigen haben folglich das Recht, lediglich in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten auszusagen. Die Empfehlung der NKVF entspricht somit den rechtlichen Vorgaben und der gelebten Praxis der Polizei Kanton Solothurn, welche sich der Vulnerabilität Minderjähriger bewusst ist und ihrem erhöhten Schutzbedürfnis Rechnung trägt.

Ziff. 48: Die Kommission empfiehlt, die Regelung auf alle trans-, nicht-binären und

geschlechtsvarianten Personen auszuweiten und die Korpsangehörigen entsprechend zu schulen. Bei körperlichen Durchsuchungen ist die Würde aller Personen, darunter auch derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, in vollem Umfang zu wahren.

Bereits heute wird bei körperlichen Durchsuchungen der Wahrung der Würde aller Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Schulungen hierzu erfolgen fortwährend. Die Formulierung des Dienstbefehls wird im Sinne der Empfehlungen angepasst.

Ziff. 49: Die Kommission erachtet die Ausnüchterung von Personen unter Alkohol- und/oder Substanzeinfluss in den Sicherheitszellen der Untersuchungsgefängnisse ohne Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit als potentiell gefährlich.

Wir verweisen auf die unter Ziff. 37 erfolgten Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Kopie an:

- Polizeikommandant
- Leiterin Rechtsdienst, Polizei Kanton Solothurn